

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Kirchenordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

einen derartigen Zankapfel in die Kirche zu werfen. Jedenfalls ist die Kirchenratsinstruktion die jetzt gültige Lehrordnung und die Kirchenglieder haben die Pflicht, ihre Gültigkeit anzuerkennen. Die theologisch gebildeten Kirchenglieder aber, die Geistlichen, müssen auch den Grund und die Tragweite der Bestimmungen dieser Ordnung verstehen, und ihre Sache wird es sein, den etwa bedenklichen Gemeindegliedern zu zeigen, daß eine von einem so weisen und frommen Fürsten wie Markgraf Karl Friedrich gegebene, bei uns seit nun fast 100 Jahren bestehende und vielfach bewährte kirchliche Ordnung dem Bestand des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses unmöglich so gefährlich sein könne, wie es zuweilen dargestellt wird."

D. Kirchenordnung.

1. In dem Verfahren bei Abfassung der Kirchenvisitationsbescheide ist seit vorigem Jahre eine Änderung eingetreten. Dieselben wurden vorher in ihrem ganzen Umfang auf Grund der vorgelegten Akten von dem Oberkirchenrat verfaßt und erlassen. Die durch die Visitationsordnung vom 14. Februar 1882 § 15 eingeführte Vorlesung des Bescheids vor versammelter Kirchengemeinde setzt aber voraus, daß die Bescheide nicht mehr bloß eine kurze Mitteilung über das Visitationsergebnis sowie geschäftliche Bemerkungen und Anordnungen enthalten, sondern ein Urteil über den kirchlichen und sittlichen Stand der Gemeinde und religiöse Mahnungen und Belehrungen in einer für die Kanzel geeigneten Form. Dadurch wurde die Abfassung der Bescheide schwieriger und zeitraubender und es verging längere Zeit von der Kirchenvisitation bis zur Verbescheidung. Zu diesem Mißstand kam der weitere, daß die in den Bescheiden zu gebenden Urteile nicht auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung des Bescheidserteilenden, sondern zumeist auf den vorgelegten Berichten und Protokollen beruhten. Dabei lag auch bei gewissenhaftester Sorgfalt die Gefahr nahe, daß die Bescheide den wirklichen Verhältnissen nicht immer in vollem Maße entsprachen. Aus diesen Gründen hat der Oberkirchenrat eine Abänderung der herkömmlichen Einrichtung erwogen und nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß beschlossen, zunächst probeweise die Abfassung des Entwurfs für den in der Kirche vorzulesenden Teil des Bescheids dem Dekan (bezw. dessen Stellvertreter), der die Visitation geleitet hat, zu übertragen. Natürlich mußte sich der Oberkirchenrat dann vorbehalten, an dem Entwurf ohne weiteres alle diejenigen Änderungen vorzunehmen, die ihm nötig schienen. Die neue Anordnung, welche mit der Kirchenvisitationsordnung von 1882 vereinbar war, ohne daß diese geändert werden mußte, traf der Oberkirchenrat durch ein Generale an die Dekanate vom 9. Mai 1893 vorerst auf ein Jahr. Als sie sich bewährt hatte, wurde sie unter dem 17. August 1894 für endgiltig erklärt.

2. In § 8 Abs. 3 der Kirchenvisitationsordnung vom 14. Februar 1882 ist gesagt, daß die Visitationskommission ihre Aufmerksamkeit zu richten habe auf . . . „Orgelspiel, Gesang und Geläute, auf den Zustand der kirchlichen Gebäude und aller ihrer Teile, womöglich auch in den Filialen.“ Da diese Ausdehnung der Visitation auf die Filialen sich selten vollzog, haben wir durch eine Bekanntmachung vom 2. Februar 1892 (Gef.- u. V.O.B. 1892 S. 6/7) angeordnet, „daß die Visitationskommission bezw. der Dekan bei Gelegenheit der zur Kirchenvisitation gehörigen Religionsprüfung in den Filialorten in der Regel auch die Kirche, ihre Ausstattung und Umgebung besichtige, die etwa im Filialorte aufbewahrte Depositenliste stürze und eine Sitzung mit dem Kirchengemeinderat abhalte, in der hauptsächlich die auf das Filial allein bezüglichen Fragen besprochen werden.“

3. Die Visitation der Diasporagenossenschaften war durch eine Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats an sämtliche Dekanate vom 15. September 1883 geordnet. Nach Erlassung der kirchlichen Gesetze vom 6. April 1892 (Zusatz zu § 118 der Kirchenverfassung) und vom 23. November 1892

(Bildung einer Diözese Konstanz) erschien es angezeigt, zur besseren Eingliederung der Diaspora in den Organismus der Landeskirche eine neue Visitationsordnung für die Diasporagenossenschaften zu erlassen. Sie erging unter dem 17. November 1893 (Ges.- u. V.D.Bl. 1893 S. 117) und enthält hauptsächlich Bestimmungen über die thunlichste Anwendung der für die Kirchengemeinden gültigen Ordnungen über Kirchenvisitation und Religionsprüfung auch auf die Diasporagemeinden.

4. Die kirchliche Feier des Geburtsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist vor 1892 jeweils am Geburtstage selbst begangen worden (Ges.- u. V.D.Bl. 1887 S. 63). Der Gottesdienst hat aber an einem Werktage nicht immer und überall die Beteiligung gefunden, welche man von der loyalen Gesinnung unseres Volkes erwarten sollte. Daher wurde mit Allerhöchster Genehmigung den Geistlichen gestattet, im Einverständnis mit dem Kirchengemeinderat die erwähnte kirchliche Feier am nächstgelegenen Sonntag, wie dies schon vorher mit der Feier des Kaiserlichen Geburtstags üblich war, zu halten (Ges.- u. V.D.Bl. 1892 S. 78). Es scheint von dieser Erlaubnis namentlich im Oberland und in der Pfalz Gebrauch gemacht zu werden.

5. Durch die Errichtung eines Krematoriums in Heidelberg wurden wir veranlaßt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und wie eine kirchliche Feierlichkeit bei einer Feuerbestattung zulässig sei. Wir haben diese Frage unter näherer Begründung unserer Auffassung mit den Worten entschieden: „So wenig wir die weitere Verbreitung dieser Neuerung wünschen, so haben wir doch keinen Grund, unsern Geistlichen bei solchen Bestattungen die amtliche Beteiligung zu verbieten, wenn sie begehrt und ihr eine würdige Stellung eingeräumt wird. (Ges.- u. V.D.Bl. 1892 S. 80.)

6. Für eine würdige und erhebende Gestaltung des Kultus ist Orgelspiel und Gemeindegesang von sehr großer Bedeutung. Obwohl in den letzten Jahren eine größere Anzahl von Kirchen mit neuen Orgeln versehen worden sind und die betreffenden Gemeinden dafür zum Teil erhebliche Opfer gebracht haben, sind doch an vielen Orten noch mangelhafte Instrumente vorhanden. Um unsererseits mehr und mehr eine Besserung herbeizuführen, haben wir unter dem 8. April 1892 eine neue Verordnung über das Orgelbauwesen in den evangelischen Kirchen erlassen, welche die erforderlichen Anweisungen giebt für Instandhaltung der Orgeln, den Bau neuer Orgeln und die Bormahme von Hauptausbesserungen an älteren Werken, sowie über die Aufgaben der Orgelbaukommissäre. (Ges.- u. V.D.Bl. 1892 Nr. III.)

Bei dieser Gelegenheit erwähnen wir auch die Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1894 über die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer (Ges.- u. V.D.Bl. 1894 S. 84 ff.). In § 5 derselben wird im allgemeinen ein Betrag von 100 M. als zureichende Vergütung für besagten Dienst betrachtet. Nicht wenigen unserer Kirchengemeinden erwächst daraus gegen früher ein Mehraufwand.

7. Um Hebung und Verschönerung des Kirchengesangs hat sich seit Jahren der unter Leitung des Herrn Oberhofpredigers D. Helbing stehende „Evangelische Kirchengesangverein für Baden“ ein sehr dankenswertes Verdienst erworben. Wir entnehmen einem Bericht des Vorstandes, daß von 1881 bis 1893 die Zahl der Kirchenchöre von 45 auf 118, die der Mitwirkenden von 1490 auf 4766 gestiegen ist. Der Verein feierte am 4. Juni 1893 in Eberbach ein sehr schönes und gelungenes (siebentes) Kirchengesangsfest; das nächste wird wohl 1895 in Freiburg gehalten werden. Die von Zeit zu Zeit erscheinenden „Mitteilungen an die zum evangelischen Kirchengesangverein für Baden gehörenden Vereine“ pflegen wir den Geistlichen und Kirchengemeinderäten in entsprechender Anzahl von Exemplaren zur Kenntnis zu bringen. (Ges.- u. V.D.Bl. 1892 S. 198.)

8. Die Mitwirkung bei der Fürsorge für die kirchlichen Kunst- und Baudenkmale haben wir unsern Pfarrämtern, Kirchengemeinderäten, Dekanaten und Kirchenbauinspektionen wiederholt empfohlen. In einer bezüglichen Bekanntmachung vom 11. November 1891 (Ges.- u. B.O.Bl. 1891 S. 149) ist dies neuerdings geschehen mit der Anleitung, was von den kirchlichen Ortskollegien, wie auch seitens der Pfarrkonferenzen und Diözesansynoden für den genannten Zweck geleistet werden kann und soll.

E. Unterricht.

1. Das staatliche Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 ist von uns in unserm Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VII veröffentlicht worden. Desgleichen haben wir in dem Blatt 1894 Nr. V diejenigen staatlichen Verordnungen zum Vollzug besagten Gesetzes, welche für unsere Geistlichen von Wichtigkeit sind, bekannt gegeben. Für den Religionsunterricht ist besonders § 23 des neuen Schulgesetzes bedeutsam. Er trägt dem konfessionellen Religionsunterricht an Schulen, wo kein eigener Lehrer dafür vorhanden ist, eine schätzenswerte Rücksicht. Unser Bescheid auf die 1891er Diözesansynoden (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 75) bringt den erwähnten Paragraphen zum Abdruck mit der Bemerkung: „Es wird nun Sache der Aufsichtsbehörden über den Religionsunterricht sein, die damit eingeräumten Begünstigungen desselben in Anspruch zu nehmen.“

2. Die Verordnung vom 8. März 1894 über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts haben wir oben schon erwähnt unter Hinweis auf die darin enthaltene Ausführung eines Beschlusses der 1891er Generalsynode. Eine nähere Darlegung der Änderungen, welche besagte Verordnung bezüglich der Auswahl und Beschränkung des Unterrichtsstoffs herbeiführt, findet sich im Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden (Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 106).

3. In einigen Diözesansynodalbescheiden haben wir schon den Nutzen hervorgehoben, welcher aus freien Konferenzen von Geistlichen und Lehrern für die Erfüllung der beiden gemeinsamen Aufgaben hervorgehen kann. Zu unserm Bedauern haben solche Konferenzen, die in einer Anzahl von Oberländer Diözesen gehalten zu werden pflegten, Angriffe in der Presse erfahren, die wir nur als ungerechtfertigt bezeichnen können. Wir verweisen auf unsere letztmalige Kundgebung hierüber in dem Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden, Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 107.

4. Die Vergütung des Religionsunterrichts an Mittelschulen ist durch einen Erlaß des Großh. Oberschulrats vom 4. November 1891 Nr. 21 796 gleichheitlich und sachgemäß geregelt worden. Vom 1. Januar 1892 an wurde diese Vergütung, soweit der Unterricht nicht Anstaltslehrern innerhalb des geordneten Stunden- deputats übertragen ist, für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf 80 M. für andere Lehrer auf 60 M. für die Wochenstunde festgesetzt. In dem Ges.- u. B.O.Bl. 1891 S. 151 haben wir besagten Erlaß zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

5. In den letzten Jahren war die Aussicht geschwunden, daß Theologen als Religionslehrer an Mittelschulen Staatsdieneigenschaften erlangen und zu Professoren ernannt werden konnten. Wir mußten diesen Zustand als einen mißlichen erkennen, weil dadurch der betr. Religionsunterricht nur noch von unständigen öfters wechselnden Lehrern hätte erteilt werden können. Unsere Vorstellungen in einer Reihe von Einzelfällen haben den erwünschten Erfolg gehabt, daß unter dem 23. Mai 1891 eine Landesherrliche Verordnung erschienen ist „die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betr.“, durch welche Kandidaten des geistlichen Standes und Geistlichen der christlichen Kirchen durch Ableistung einer Prüfung mit einem mittleren